

Insolvenzordnung - Hinweise für Schuldner zum Regelinsolvenzverfahren

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Inhalt:

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	2
1.1 Zuständigkeit	2
1.2 Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren	2
1.3 Insolvenzantrag	2
1.4 Eröffnungsgründe	4
1.5 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	5
1.6 Gerichtliche Maßnahmen im Eröffnungsverfahren, Eigenverwaltung	5
2. Verfahrenskosten, Stundung und Beiordnung eines Rechtsanwaltes	6
3. Schutzschirmverfahren	7
4. Verfahrenseröffnung	7
5. Forderungsanmeldung und Gläubigerstellung	8
5.1 Aussonderungsberechtigte Gläubiger	8
5.2 Absonderungsberechtigte Gläubiger	8
5.3 Massegläubiger	9
5.4 Insolvenzgläubiger	9
5.5 Nachrangige Insolvenzgläubiger	9
6. Mitwirkung der Gläubiger	10
6.1 Gläubigerversammlung	10
6.2 Gläubigerausschuss	10
7. Abwicklung von schwebenden Geschäften und Aufrechnung	11
8. Freigabe der selbständigen Tätigkeit	13
9. Insolvenzplan	13
10. Ende des Insolvenzverfahrens – was passiert mit offenen Forderungen?	15
11. Restschuldbefreiung	15

Die Insolvenzordnung (InsO) regelt den Ablauf eines Insolvenzverfahrens. Sie bietet neben der auf gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger gerichteten Verwertung des Schuldnervermögens durch Zerschlagung des Unternehmens auch die Möglichkeiten des Erhaltes durch Übertragung und Sanierung. Eine Sonderregelung für bestimmte Gruppen ehemals Selbstständiger sowie für natürliche Personen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Insolvenzordnung bietet natürlichen Personen die Möglichkeit der Restschuldbefreiung und mittellosen Schuldnern die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten.

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1.1 Zuständigkeit

Ein Insolvenzverfahren wird durch Antrag beim zuständigen Gericht eingeleitet. Das ist regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. In Niedersachsen sind darüber hinaus weitere Insolvenzgerichte von der Landesregierung bestimmt worden.

Eine Liste samt Kontaktdaten der Insolvenzgerichte in Niedersachsen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.liste-amtsgerichte.de/Niedersachsen.html>

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners. Liegt der Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit in einem andern Ort, ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort liegt.

1.2 Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren

Die Insolvenzordnung unterscheidet zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren, wobei der Schuldner keine Wahlmöglichkeit hat. Alle zum Zeitpunkt der Antragstellung Selbständigen, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit, unterfallen dem Regelinsolvenzverfahren. Ehemals Selbständigen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, sofern die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Die Überschaubarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung weniger als 20 Gläubiger, also maximal 19 Gläubiger hat. Zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen insbesondere die Forderungen der Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkassenbeiträge für Angestellte, Knappschaftsbeiträge, Lohnforderungen von Angestellten) und Finanzämter (Lohnsteuer) sowie Berufsgenossenschaften.

Ist der Schuldner eine juristische Person (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) oder eine Personenhandelsgesellschaft (z.B. OHG, KG, GbR) ist nur das Regelinsolvenzverfahren möglich.

1.3 Insolvenzantrag

Für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schreibt die Insolvenzordnung die Schriftform vor. Er kann durch den Schuldner, oder durch jeden seiner Gläubiger gestellt

werden. Antragsformulare stellt das Niedersächsische Landesjustizportal unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/burgerservice/formulare_und_ausfull_hilfen/amtliche-vordrucke-insolvenzrecht-126262.html

Für natürliche Personen besteht keine Insolvenzantragspflicht. Wird jedoch eine juristische Person (z. B. eine GmbH, eine UG (haftungsbeschränkt) oder eine AG) zahlungsunfähig, haben die Geschäftsführer der GmbH, UG (haftungsbeschränkt) bzw. die Vorstände einer AG ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 15 a InsO). Gleiches gilt für die organschaftlichen Vertreter einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, z. B. der GmbH & Co. KG. Im Falle der Führungslosigkeit einer GmbH ist auch jeder Gesellschafter, im Falle der Führungslosigkeit einer AG oder Genossenschaft auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet.

Achtung: Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Insolvenzantragspflicht während der Corona-Krise zunächst bis September 2020 ausgesetzt. Nähere Infos finden Sie in einer Pressemitteilung des Bundesamts für Justiz und Verbraucherschutz:

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/032820_Insolvenz.html

Das Insolvenzgericht prüft von Amts wegen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt (§ 5 InsO). Das bedeutet aber nicht, dass mit der Stellung des Antrags die Schuldnerin oder der Schuldner alles Erforderliche getan hat. Sie sind vielmehr verpflichtet, das Gericht bei den Ermittlungen zu unterstützen.

Stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag, benötigt er dazu grundsätzlich keinen Vollstreckungstitel. Ein Vollstreckungstitel ist eine Urkunde, in der ein Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner festgestellt wurde (z. B. ein Urteil oder ein Vollstreckungsbescheid). Es genügt, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse hat und den Insolvenzgrund glaubhaft macht. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch Vorlage von Belegen, wie z. B. Buchauszügen, Schuldscheinen oder die eidesstattliche Versicherung. Verfügt der Gläubiger über einen Titel, genügt zur Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes die Vorlage eines Protokolls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder des Protokolls über eine fruchtlose Pfändung, das nicht älter als sechs Monate sein sollte. Ein rechtliches Interesse ist zu verneinen, wenn der Gläubiger mit dem Antrag insolvenzfremde Zwecke verfolgt, etwa um den Schuldner als Wettbewerber loszuwerden oder Druck auf den Schuldner auszuüben, um Forderungen schneller oder vor anderen Gläubigern realisieren zu können.

Ist die Forderung, die dem Insolvenzantrag zu Grunde liegt, die einzige, die den Eröffnungsgrund bilden würde, und bestreitet der Schuldner, dass die Forderung zu Recht besteht, ist der Insolvenzantrag unzulässig. Der Gläubiger muss seine Forderung dann vor dem Zivilgericht (Amtsgericht oder Landgericht) geltend machen.

1.4 Eröffnungsgründe

Nach Eingang eines Antrags prüft das Gericht, ob ein sogenannter Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren vorliegt. Eröffnungsgründe können Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) sein. Stellt der Schuldner selbst den Antrag, ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) ein Eröffnungsgrund.

Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO: Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner fällige Forderungen eines Gläubigers nicht begleichen kann. Keine Zahlungsunfähigkeit, sondern eine vorübergehende Zahlungsstockung liegt bei einer vorübergehenden Liquiditätslücke vor, die kurzfristig durch einen Drittmittelzufluss behoben werden kann. Nach der Rechtsprechung ist eine Zahlungsstockung dann anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die notwendigen Mittel zu leihen. Sie geht dabei von einem Zeitraum von maximal 3 Wochen aus. Wenn es wiederholt zu Zahlungsstockungen kommt und Anzeichen vorliegen, wie ausstehende Lohn- bzw. Gehaltszahlungen, offene Steuer- oder Sozialabgabenforderungen, kann auch dann von einer Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden.

Überschuldung, § 19 InsO: Bei juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wie z. B. der GmbH & Co. KG, ist außerdem die Überschuldung ein Eröffnungsgrund. Diese liegt vor, wenn in der Bilanz die Passiva die Aktiva übersteigen, also kein oder sogar negatives Eigenkapital vorhanden ist, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Dieser Überschuldungsbegriff soll in Zeiten einer Finanzmarktkrise vermeiden, dass Unternehmen, bei denen die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie weiter erfolgreich am Markt operieren können, zwingend ein Insolvenzverfahren durchlaufen müssen. Zum Beispiel ist auch der mittelständische Betrieb in Form der GmbH von der Insolvenzantragspflicht befreit, wenn er im Moment formal überschuldet ist, aber den Zuschlag für einen Großauftrag bekommen hat und heute schon feststeht, dass in wenigen Wochen die Überschuldung entfällt. Bei einer positiven Fortführungsprognose kann auf die Aufstellung einer erneuten Überschuldungsbilanz nach Fortführungswerten verzichtet werden. Es muss ohne weitere Prüfschritte kein Insolvenzantrag gestellt werden. Bei einer negativen Fortführungsprognose muss dagegen ein Insolvenzantrag gestellt werden. Diese häufig kritisierte reine „Prognoseentscheidung“ öffnet dem Unternehmer aber nicht „Tür und Tor“. Vielmehr ist ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellendes Rechenwerk der Prognose zugrunde zu legen. Im Einzelfall kann die Feststellung der Überschuldung problematisch sein.

Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO: Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage eines Finanz- bzw. Liquiditätsplanes, der die Bestände an flüssigen Mitteln sowie Planein- und -auszahlungen verdeutlicht. Aussagekräftig ist die Differenz zwi-

schen dem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln einerseits und den geplanten Auszahlungen andererseits. Künftige Kreditaufnahmen fließen in den Plan ein, ebenso wie künftig entstehende Verbindlichkeiten, die zwar noch nicht begründet sind, die jedoch in Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit begründet werden müssen, etwa um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Ein Mindestzeitraum von einem halben Jahr bildet in der Regel die Untergrenze der Prognose. Kann anhand eines solchen Finanzplanes festgestellt werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist, liegt der Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit vor.

1.5 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Schuldner sowie deren gesetzliche Vertreter sind sodann verpflichtet, dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für solche Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Masse und für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind. Dabei sind auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Vielfach setzt das Gericht zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögenslage einen Sachverständigen oder zur Sicherung der Masse einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein. Diese Personen haben die Verhältnisse im Einzelnen zu überprüfen. Sie benötigen hierzu ergänzende Erläuterungen und genaue schriftliche Unterlagen. Schuldner sind auch gegenüber diesen Beauftragten des Gerichts zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Sie haben ihnen alle Informationen zu geben und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um den Auftrag sachgerecht und zügig zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Buchführungsunterlagen und sonstige Geschäftspapiere, etwa Verträge und Gesellschafterbeschlüsse. Befinden sich diese Unterlagen im Besitz eines Dritten, etwa in einem Steuerberaterbüro, so müssen sie notfalls von dort beschafft werden.

Zur Erfüllung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten hat der Schuldner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen. Er hat, falls das verlangt wird, persönlich zu erscheinen und den Sachverhalt zu erläutern. Wer entgegen diesen Auskunfts- und Mitteilungspflichten Vermögensbestandteile, die im Falle der Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse gehören, verheimlicht oder beiseiteschafft, macht sich wegen Bankrotts strafbar.

1.6 gerichtliche Maßnahmen im Eröffnungsverfahren, Eigenverwaltung

Bis zu einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens können vom Gericht Sicherungsmaßnahmen über das Vermögen des Schuldners angeordnet werden.

Das können zum Beispiel sein:

- die Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters,

- die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots über das Vermögen des Schuldners,
- die Untersagung von Zwangsvollstreckungen in das Schuldnervermögen oder
- die Anordnung einer vorläufigen Postsperre.

Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen muss öffentlich bekannt gemacht werden. Ab diesem Zeitpunkt ist dann ein eingesetzter vorläufiger Insolvenzverwalter alleiniger Verfügungsberechtigter über das Schuldnervermögen. Er führt auch die Geschäfte des Schuldners fort. Seit in Kraft treten der Insolvenzrechtsreform ESUG soll der Unternehmer die Unternehmenslenkung im Eröffnungsverfahren in der Regel behalten. Die Eigenverwaltung kann bereits auf Antrag dann angeordnet werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen. Befürwortet der Gläubigerausschuss die Eigenverwaltung einhellig, soll das Gericht hieran gebunden sein. Der bisherigen Sanierungspraxis entsprechend ist zu empfehlen, kurz vor der Antragstellung einen Insolvenzspezialisten als Generalbevollmächtigten des Unternehmens zu bestellen. Ein solcher Spezialist verfügt über Sanierungserfahrung und über die sachliche und emotionale Unabhängigkeit zu Vorgängen im Unternehmen.

2. Verfahrenskosten, Stundung und Beiordnung eines Rechtsanwalts

Das Insolvenzgericht eröffnet das Insolvenzverfahren nur dann, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich ausreichen wird, um die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Auslagen, Kosten des Insolvenzverwalters) zu decken. Ist der Schuldner eine natürliche Person, mittellos und beabsichtigt Restschuldbefreiung zu erlangen, können ihm die Verfahrenskosten auf Antrag gestundet werden. Auch völlig mittellosen Schuldnern, die nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten aufzubringen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, das Insolvenzverfahren durchzuführen und nach Abschluss des Verfahrens Restschuldbefreiung zu erlangen. Deshalb haben natürliche Personen, die einen Insolvenzantrag stellen, verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung, die Möglichkeit, die Stundung der Verfahrenskosten zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht sowohl im Regel-, als auch im Verbraucherinsolvenzverfahren. Gestundet werden sowohl die Gerichtskosten und die Kosten und Auslagen des Insolvenzverwalters.

Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. Erforderlich hierfür ist ein Antrag auf Beiordnung, eine positive Entscheidung des Gerichts über die Stundung und der Sachverhalt muss besondere Schwierigkeiten in der Sach- und Rechtslage aufweisen. Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu zahlen, so kann das Gericht den Betrag für weitere vier Jahre stunden. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann dem Schuldner der Betrag zu Lasten der Staatskasse erlassen werden. Eine Stundung und damit auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist bei juristischen Personen (z.B. GmbH) oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) nicht möglich.

3. Schutzschirmverfahren

Hat der Schuldner den Insolvenzantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Diese Frist darf höchstens drei Monate betragen. Nicht möglich ist das Verfahren, wenn bereits Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Es besteht die gesetzliche Pflicht, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Eröffnungsverfahren anzuzeigen (§ 270b Abs. 4 S. 2 InsO). Das Krisenunternehmen muss eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwaltes oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegen, aus der sich ergibt, dass die Sanierungsbemühungen nicht offensichtlich aussichtslos sind. Das Gericht bestimmt in diesen Fällen einen vorläufigen Sachwalter, dabei kann es dem Vorschlag des Schuldners folgen. Unter der Kontrolle des Sachwalters und des Gerichts kann das Krisenunternehmen sodann bis zu drei Monate Sanierungsmaßnahmen mit den Gläubigern erörtern, ohne dem Vollstreckungsdruck zu unterliegen (sogenanntes „Schutzschirmverfahren“). Für den Schuldner soll durch dieses Verfahren ein Anreiz geschaffen werden, möglichst frühzeitig und aktiv Rettungsmaßnahmen zu ergreifen.

4. Verfahrenseröffnung

Liegen alle Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vor, beschließt das Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hierbei wird auch über eine ggf. beantragte Eigenverwaltung entschieden. Die Eigenverwaltung kann bereits auf Antrag dann angeordnet werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen. (Zu Gründen, die gegen die Eigenverwaltung sprechen können, vgl. AG Hamburg, Beschluss vom 15. Juli 2013, Az.: 67e IN 108/13.)

Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht (www.insolvenzbekanntmachungen.de) und zusätzlich den gerichtsbekanntem Gläubigern des Schuldners zugestellt.

Der Eröffnungsbeschluss enthält neben dem genauen Eröffnungstermin und der Bezeichnung des Schuldners die Benennung des bestellten Insolvenzverwalters (dieser kann von demjenigen abweichen, der als vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt war). Es wird auch eine Frist festgelegt, innerhalb der die Gläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter angemeldet haben müssen. Diese Frist kann zwischen 2 Wochen und 3 Monaten betragen. Der Beschluss enthält weiterhin noch zwei Termine, den Berichts- und den Prüftermin für die Gläubigerversammlung. Schließlich werden die Gläubiger in dem Beschluss noch aufgefordert, Sicherungsrechte - etwa Eigentumsvorbehalte - die sie geltend machen möchten, nach Art und Umfang umgehend anzumelden. Verspätete Anmeldung dieser Sicherungsrechte muss sich ein Gläubiger anrechnen lassen.

5. Forderungsanmeldung und Gläubigerstellung

Im Eröffnungsbeschluss sind alle Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter zur sog. Insolvenztabelle anzumelden. Dies muss schriftlich mit einem vom Insolvenzgericht herausgegebenen Formblatt erfolgen. Dabei muss die Forderung nach Art und Umfang benannt werden. Handelt es sich nicht um Geldforderungen, sind sie mit ihrem Gegenwert anzugeben. Zinsen können nur bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Der Anmeldung ist außerdem ein Beleg für den Bestand der Forderung beizufügen. Wird die Forderungsanmeldung nicht vom Gläubiger selbst durchgeführt, ist zusätzlich eine Vollmacht erforderlich.

Die Insolvenzordnung unterscheidet verschiedene Gruppen von Gläubigern. Jeder Gläubigergruppe werden unterschiedliche Rechte hinsichtlich der Mitwirkung und der Befriedigung ihrer Forderungen zuerkannt. Man unterscheidet in der Rangfolge ihrer Ansprüche aussonderungsberechtigte Gläubiger, absonderungsberechtigte Gläubiger, Massegläubiger, nicht nachrangige Insolvenzgläubiger und nachrangige Insolvenzgläubiger.

5.1 Aussonderungsberechtigte Gläubiger (§ 47 InsO)

Aussonderungsberechtigte Gläubiger sind keine Insolvenzgläubiger. Ein aussonderungsberechtigter Gläubiger kann unter Berufung auf ein ihm zustehendes, sich aus gesetzlichen Vorschriften außerhalb der Insolvenzordnung ergebendes Recht geltend machen, dass ein bestimmter Gegenstand, den der Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse beansprucht, nicht dazu gehört. Das sind in erster Linie Sachen, die im Eigentum des Gläubigers stehen. In einem solchen Fall muss der Verwalter den Gegenstand freigeben. Der Gläubiger braucht insoweit nicht am Insolvenzverfahren teilzunehmen. Bei beweglichen Sachen kann der Gläubiger Herausgabe verlangen, bei Grundstücken eventuell Grundbuchberichtigung.

Beispiel: Der Gläubiger ist Eigentümer von Werkzeugen, die er an den Schuldner verliehen hat. Ihm stehen gegen den Schuldner Herausgabeansprüche aus dem Leihvertrag und aus seinem Eigentum zu. Der Gläubiger kann von der Herausgabe der Werkzeuge verlangen.

5.2 Absonderungsberechtigte Gläubiger

Das Gesetz unterscheidet zwischen Absonderungsrechten an unbeweglichen Gegenständen (z. B. Grundstücken) und an beweglichen Sachen und Rechten (§§ 49 bis 51 InsO). Ergänzend enthalten die §§ 165 ff. InsO Regelungen für die Verwertung von Absonderungsrechten durch den Insolvenzverwalter. Ein Recht auf abgesonderte Befriedigung an beweglichen Sachen und Rechten haben Gläubiger, die über ein Pfandrecht an einer Sache im Schuldnervermögen verfügen.

Weiterhin gilt dies auch für solche Gläubiger, die sich zur Absicherung ihrer Ansprüche Gegenstände oder Forderungen sicherheitshalber übereignet haben lassen. Einem absonderungsberechtigten Gläubiger steht eine vorrangige Befriedigung aus den gesicherten

Gegenständen oder Forderungen zu. Je nachdem, ob er im Besitz der besicherten Sache ist, muss der Gläubiger sich an den Kosten für die Feststellung und Verwertung der Sache mit pauschal bis zu neun Prozent des Bruttoverwertungserlöses beteiligen. Allerdings erlaubt das Gesetz zur Kompensation dieser Kosten eine entsprechende Übersicherung bei der Begründung des Sicherungsrechtes. Verwertungserlöse, die die Höhe des Anspruchs des Gläubigers abzüglich der Kosten übersteigen, fallen der Insolvenzmasse zu. Im Gegenzug kann der absonderungsberechtigte Gläubiger den Teil seiner Forderung als Insolvenzgläubiger geltend machen, der durch die Verwertung abzüglich der Kosten nicht gedeckt werden konnte.

Das Gericht kann nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO ein Verbot aussprechen, dass Gegenstände, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, nicht an den Gläubiger zur Verwertung herauszugeben sind. Damit kann ein Wettlauf der Gläubiger verhindert werden. § 35 Abs. 2 InsO sieht nunmehr die Möglichkeit der Freigabe des der gewerblichen Tätigkeit des Schuldners gewidmeten Vermögens vor.

5.3 Massegläubiger

Massegläubiger sind alle Gläubiger, deren Ansprüche erst durch oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, etwa der Insolvenzverwalter mit seinem Vergütungsanspruch oder durch Fortführung der Geschäfte nach Insolvenzeröffnung entstandene Forderungen. Solche Masseverbindlichkeiten werden, soweit das der Umfang der Insolvenzmasse zulässt, in voller Höhe befriedigt.

5.4 Insolvenzgläubiger

Als Insolvenzgläubiger werden alle Gläubiger bezeichnet, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Der Anspruch braucht zu diesem Zeitpunkt nur begründet, nicht aber fällig zu sein. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger werden quotenmäßig aus der verbleibenden Insolvenzmasse bedient. Die Quote ergibt sich aus dem Verhältnis der noch vorhandenen Vermögenswerte zur Summe aller Verbindlichkeiten.

Beispiel: Beläuft sich die zur Verfügung stehende Masse auf 100.000,- Euro und stehen ihr Verbindlichkeiten in Höhe von 800.000,- Euro gegenüber, so beträgt die Quote $1/8 = 12,5$ Prozent. Ist die Forderung eines Insolvenzgläubigers auf 5.000,- Euro festgestellt worden, erhält er von dieser Summe 12,5 Prozent, also 625,- Euro.

5.5 Nachrangige Insolvenzgläubiger

Nachrangige Insolvenzgläubiger werden nur noch bedient, wenn nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch etwas von der Insolvenzmasse übrig ist. Dies ist in der Praxis jedoch nur selten der Fall. Nachrangige Insolvenzforderungen sind zum Beispiel die seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen oder die Kosten der Gläubiger für die Teilnahme am Verfahren.

6. Mitwirkung der Gläubiger

6.1 Gläubigerversammlung

Den Gläubigern werden bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens Mitwirkungsrechte eingeräumt. Das Gesetz sieht hierfür vor allem das Instrument der Gläubigerversammlung vor.

Die Gläubigerversammlung wird vom Gericht einberufen und vom Insolvenzverwalter geleitet. Die Einberufung erfolgt entweder auf Antrag des Insolvenzverwalters, des Gläubigerausschusses (siehe unten Ziffer 6.2) oder eines einzelnen Gläubigers bzw. mehrerer stimmberechtigter Gläubiger. Die erste Gläubigerversammlung ist der sog. Berichtstermin.

Zur Teilnahme sind die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Eine Teilnahmepflicht besteht für einen Gläubiger nicht, allerdings sind in seiner Abwesenheit getroffene Beschlüsse bindend. Die Gläubigerversammlung hat zum Beispiel die Befugnis, den Insolvenzverwalter in seiner Amtsführung zu kontrollieren und ihn ggf. auszuwechseln. Sie entscheidet auch über die Annahme eines Insolvenzplans (siehe unten Ziffer 9) und die Fortführung oder Liquidation des Schuldnerunternehmens.

Abstimmungsberechtigt sind nur die absonderungsberechtigten und die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger. Der Stimmanteil eines Gläubigers richtet sich nach der Summe seiner Forderungen im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Forderungen der anwesenden abstimmungsberechtigten Gläubiger. Nicht stimmberechtigt sind Forderungen, die vom Insolvenzverwalter oder einem anderen Gläubiger bestritten werden. Allerdings kann die Gläubigerversammlung ihnen trotzdem ein Stimmrecht einräumen.

6.2 Gläubigerausschuss

Die Gläubigerversammlung ist wegen ihrer Größe und wegen der Unterschiedlichkeit der vertretenen Interessen ein relativ unbewegliches Gremium. Deshalb können das Insolvenzgericht (vorläufig schon vor Einberufung der Gläubigerversammlung) und die Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen.

In einem Gläubigerausschuss wirken Vertreter der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und der Kleingläubiger mit. Außerdem sollen die Arbeitnehmer vertreten sein, wenn sie mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Die Vertreter dieser Gruppen brauchen nicht selbst Gläubiger zu sein, so dass außenstehender Sachverstand eingebracht werden kann.

Die wichtigste Aufgabe dieses Gremiums und jedes einzelnen Mitglieds besteht darin, den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Es besteht zwar kein Weisungsrecht, die Mitglieder sind aber gehalten, sich über

die Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu informieren, ihn zu beraten und notfalls das Insolvenzgericht einzuschalten. Besonders wichtige Maßnahmen des Insolvenzverwalters bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Seine Mitglieder haften bei Pflichtverletzungen gegenüber den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern auf Schadensersatz.

Das Insolvenzgericht hat nach § 22 a InsO einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt hat:

- mindestens 6 000 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs;
- mindestens 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer.

Vorläufig bedeutet dabei, dass der Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren eingesetzt wird. Selbst wenn die o.g. Schwellenwerte nicht erreicht werden, ist die Einsetzung eines fakultativen vorläufigen Gläubigerausschusses möglich. Vor der Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters, zu äußern, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Dabei darf das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person ungeeignet ist. Um den Ablauf bei Gericht zu erleichtern ist dem Schuldner zu empfehlen, bereits im Vorfeld der Stellung eines Insolvenzantrags bei seinen Gläubigern zu sondieren, wer bereit wäre, in den Gläubigerausschuss zu gehen. Letztlich liegt die Entscheidung über die Besetzung des Ausschusses dennoch im Ermessen des Gerichts.

7. Abwicklung von schwebenden Geschäften und Aufrechnung

Zum Schutz der Gläubigerinteressen, aber auch um eine vorzeitige Zerschlagung des Schuldnerunternehmens zu verhindern oder seine Fortführung sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Insolvenzverwalter bereits begonnene Geschäfte abwickeln und neue anbahnen und durchführen kann.

Für solche Geschäfte gelten folgende Regeln:

- Hat bei einem Geschäft der Schuldner seine Leistung bereits vollständig erbracht, ist der Gläubiger verpflichtet, seine Gegenleistung nach Eröffnung des Verfahrens an den Insolvenzverwalter zu leisten. Unterlässt er dies, kann der Insolvenzverwalter die Leistung mittels Klage erzwingen. Hat der Gläubiger seine Leistung vollständig erbracht, wird er mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit seiner Gegenforderung nur Insolvenzgläubiger.

Bei Verträgen, bei denen beide Parteien ihre Leistungen noch nicht vollständig erbracht haben, hat der Insolvenzverwalter grundsätzlich ein Wahlrecht. Er kann vom Vertragspartner Erfüllung verlangen oder die Erfüllung ablehnen. Entschieden sich der Verwalter für die Erfüllung des Vertrages, werden die Gegenleistungsansprüche des Vertragspartners zu Masseverbindlichkeiten (und der Gläubiger zum Massegläubiger). Verweigert der Insolvenzverwalter die Erfüllung, was für den Schuldner bei nachteiligen Geschäften regelmäßig der Fall sein wird, erlöschen die gegenseitigen Leistungspflichten, und der Gläubiger kann wegen der Nichterfüllung des Vertrages lediglich als Insolvenzgläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- **Eigentumsvorbehalt:** Hat der Gläubiger Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert und stehen noch Zahlungen des Schuldners aus, kann der Insolvenzverwalter Erfüllung verlangen. Im Falle der Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes bleibt der Gläubiger bis zur Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der Waren. Der Insolvenzverwalter muss dann die noch ausstehenden Raten als Masseschuld bezahlen. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, hat der Gläubiger ein Aussonderungsrecht. Der Insolvenzverwalter muss die Ware herausgeben.
- **Miet- oder Pachtverhältnisse** über Immobilien oder unbewegliche Gegenstände bestehen fort. War der Schuldner Vermieter, muss der Insolvenzverwalter das Mietobjekt dem Mieter überlassen und das Entgelt zur Masse ziehen. Will sich eine Partei vom Vertrag lösen, kann sie das nur nach den allgemeinen Regeln.

Im umgekehrten Fall kann der Insolvenzverwalter das Mietobjekt nutzen und muss den Mietzins als Masseverbindlichkeit zahlen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt also nicht zur fristlosen Kündigung. Unabhängig von einer im Miet- oder Pachtvertrag festgelegten Miet- /Pachtdauer oder Kündigungsfrist kann der Insolvenzverwalter allerdings gem. § 109 InsO mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, sofern nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist.

- **Aufrechnung:** Die Möglichkeit, Forderungen aufzurechnen, besteht auch in der Insolvenz. Da dies eine bevorzugte Behandlung der Gläubiger darstellt, die ihre Forderungen gegen Forderungen des Schuldners an sie aufrechnen können, ist die Aufrechnung an Bedingungen geknüpft.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Aufrechnung auch außerhalb der Insolvenz möglich wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Art der Forderung, ihrer Fälligkeit und der Erfüllbarkeit der sich gegenüber stehenden Forderungen. War die Forderung bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, steht einer Aufrechnung nichts im Wege. Für den Fall, dass die Fälligkeit der Forderung des Gläubigers erst nach der Verfahrenseröffnung eingetreten ist, ist eine Aufrechnung zum Fälligkeitstermin möglich, wenn die Gegenforderung nicht schon vor-

her fällig geworden ist. Gegenforderungen, die erst nach der Verfahrenseröffnung entstanden sind, können nicht aufgerechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger seine Forderung erst nach der Verfahrenseröffnung erworben hat oder die Forderung des Gläubigers nicht aus der Insolvenzmasse zu bedienen ist, er aber seinerseits die Gegenforderung zur Masse leisten muss.

8. Freigabe der selbständigen Tätigkeit

Der Insolvenzverwalter kann, wenn der Insolvenzschuldner eine natürliche Person ist, also z.B. ein eingetragener Kaufmann, die Fortführung einer bestehenden oder die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gestatten (sog. Freigabeerklärung für die selbständige Tätigkeit). So kann der Insolvenzschuldner die Tätigkeit außerhalb des Insolvenzverfahrens fortführen, er muss jedoch von den erwirtschafteten Gewinnen Zahlungen leisten. Für die nach dieser Freigabeerklärung entstandenen Verbindlichkeiten (z.B. Miete für Geschäftsräume) haftet der Insolvenzschuldner wieder direkt (vgl. BGH, Urt. v. 09.02.2012, AZ: IX ZR 75/11). Wird er hier wiederum zahlungsunfähig, kann ein zweites Insolvenzverfahren eingeleitet werden.

9. Insolvenzplan

Der Insolvenzplan soll den Beteiligten eines Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eröffnen, eine Insolvenz auf der Grundlage der Gläubigerautonomie flexibel und wirtschaftlich effektiv abzuwickeln. Die an der Insolvenz Beteiligten können im Insolvenzplanverfahren von den Vorschriften der Insolvenzordnung abweichen, wenn sie meinen, dass dies zu einer besseren Verwirklichung des Verfahrensziels führen kann. Neben der Sanierung oder der Übertragung des Unternehmens ist das Planverfahren auch für von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Formen der Liquidation offen.

Zur Erstellung eines Insolvenzplanes und Vorlage an das Insolvenzgericht sind der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Den Gläubigern steht kein eigenes Initiativrecht zu. Die Gläubigerversammlung kann aber den Insolvenzverwalter unter Vorgabe bestimmter Planziele beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, und durch diese Vorgaben starken Einfluss auf die Ausgestaltung des Plans nehmen.

Der Plan muss einen darstellenden Teil enthalten, der über das bisherige Geschehen und die Grundlagen und die Auswirkungen des Plans berichtet und einen gestaltenden Teil, in dem festgelegt wird, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Dazu gehören zum Beispiel Aussagen darüber, welche Forderungen voll erfüllt werden, welche gestundet und welche erlassen werden sollen.

Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Zwingend zu bilden sind die Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger und der nachrangigen Insolvenzgläubiger. Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als Gläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Für

Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden. Aus den Hauptgruppen können weitere Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Die Gruppen müssen sachgerecht gegeneinander abgegrenzt werden. Eine Ungleichbehandlung der Gläubiger innerhalb der einzelnen Gruppen ist unzulässig, es sei denn alle Beteiligten stimmen zu.

Der Insolvenzplan muss durch einen Beschluss der Gläubiger legitimiert werden. Dies geschieht in einem Erörterungs- und Abstimmungstermin, den das Insolvenzgericht bestimmt. Die Gläubiger stimmen in den im gestaltenden Teil festgelegten Gruppen ab. Der Plan ist angenommen, wenn in jeder Gruppe eine Kopf- und Summenmehrheit erreicht wird. Ein Obstruktionsverbot (Behinderungsverbot, § 245 InsO) soll verhindern, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Plan am Widerstand einzelner Gläubiger scheitert. Kommt die erforderliche Mehrheit in einer Gruppe nicht zustande, gilt deren Zustimmung trotzdem als erteilt, wenn die Gläubiger der betreffenden Gruppe durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Plan stünden, und wenn diese Gläubiger angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der den Beteiligten auf der Grundlage des Plans zufließen soll.

Außerdem muss wenigstens die Mehrzahl der Gruppen dem Plan zugestimmt haben. Auch der Schuldner muss dem Plan zustimmen. Abschließend muss der Insolvenzplan vom Insolvenzgericht bestätigt werden. Der Insolvenzverwalter hat das Recht „offensichtliche“ Fehler zu beheben, ohne dafür eine erneute Abstimmung der Gläubigerversammlung einzuholen. Als Sanierungsinstrument ist auch die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Gesellschaftsanteile möglich („debt-equity-swapt“). Da hierdurch Widerstände von Altgesellschaftern überwunden werden können, verbessern sich die Chancen auf eine erfolgreiche Unternehmenssanierung.

Wird die Bestätigung des Plans rechtskräftig, treten dessen Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein, also auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und Beteiligten, die dem Plan widersprochen haben. Gerät allerdings der Schuldner mit der Erfüllung des Plans gegenüber einem Gläubiger erheblich in Rückstand, werden für diesen Gläubiger im Plan vorgesehene Stundungen oder teilweiser Erlass von Forderungen hinfällig. Voraussetzung ist, dass der Schuldner eine fällige Forderung nicht erfüllt, obwohl der Gläubiger schriftlich gemahnt und eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat.

Gläubiger können aus dem Plan in Verbindung mit der Eintragung in die Insolvenztabelle wegen nicht vom Schuldner bestrittener und im Prüfungstermin festgestellter Forderungen die Zwangsvollstreckung betreiben. Der Schuldner kann jedoch Vollstreckungsschutz durch das Insolvenzgericht erlangen, wenn die geltend gemachte Forderung die Durchführung des Insolvenzplans gefährden sollte. In diesem Zusammenhang ebenfalls bedeutsam ist die Verkürzung der Verjährungsfristen für verspätete Forderungen: Nicht zum Abstimmungstermin angemeldete Ansprüche, mit denen aus diesem Grunde nicht gerechnet werden konnte, unterliegen zukünftig einer Verjährungsfrist von einem Jahr.

Wird der bestätigte Plan rechtskräftig, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Schuldner erhält das Recht zurück, frei über die Insolvenzmasse zu verfügen. Allerdings kann im Insolvenzplan vorgesehen werden, dass die Erfüllung des Plans durch den Insolvenzverwalter überwacht wird.

10. Ende des Insolvenzverfahrens - was passiert mit noch offenen Forderungen?

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens können grundsätzlich alle noch offenen Forderungen gegen den Schuldner geltend gemacht werden. Wegen des Verfahrens der Restschuldbefreiung siehe unten Ziffer 11. Die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle (siehe oben Ziffer 5) steht dem gerichtlichen Mahnverfahren dahingehend gleich, als dass damit eine Vollstreckung hinsichtlich des noch nicht befriedigten Teils erwirkt werden kann. Für nicht angemeldete Forderungen muss hingegen im Wege des Mahnverfahrens ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass eine juristische Person, z. B. die GmbH, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Abweisung der Eröffnung mangels Masse aufgelöst wird. Offene Forderungen, die sich gegen solche Schuldner richten, können also nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mangels Existenz eines Schuldners nicht mehr durchgesetzt werden. Lediglich in Ausnahmefällen können juristische Personen auch nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens weiterbestehen und somit noch Adressaten von Forderungen sein.

11. Restschuldbefreiung

Ist der Insolvenzschuldner eine natürliche Person, kann er im Anschluss an das Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erlangen. Bei einem Insolvenzverfahren z.B. über das Vermögen einer GmbH ist diese nicht möglich.

Voraussetzung für eine Erteilung der Restschuldbefreiung ist zunächst, dass der Schuldner einen Restschuldbefreiungsantrag stellt. Ob dieser Antrag zulässig ist, wird vom Insolvenzgericht bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn einer der in § 287a Abs. 2 InsO genannten Gründe vorliegt.

Im Wesentlichen sind dies die Fälle in denen dem Schuldner innerhalb gewisser Zeiträume bereits eine Restschuldbefreiung gewährt worden war oder eine solche abgelehnt oder aufgehoben wurde, beispielsweise Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung. Der Restschuldbefreiungsantrag sollte, wenn der Schuldner selbst den Insolvenzantrag stellt, bereits mit diesem verbunden werden. Stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag so muss der Schuldner, wenn er die Restschuldbefreiung erlangen will, noch einen eigenen Insolvenzantrag und einen Restschuldbefreiungsantrag stellen (BGH, Beschluss vom 17.2.2005, Az.: IX ZB 176/03). Dem Antrag ist auch eine Abtretungserklärung beizufügen. Außerdem darf kein Versagungsgrund vorliegen.

Das sind u. a.:

- eine rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat.
- falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse um Kredite zu erhalten oder öffentliche Leistungen zu beziehen,
- Die in §§ 290, 295 InsO aufgeführten Versagungsgründe sind modifiziert worden.

Neu ist der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO, der erfüllt sein kann, wenn der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt wiederum nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Mit Ende des Insolvenzverfahrens beginnt die sog. Wohlverhaltensperiode. Sie dauert grundsätzlich sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während dieser Zeit ist der Schuldner verpflichtet

- den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an einen vom Gericht bestellten Treuhänder abzuführen, bei einer selbständigen Tätigkeit müssen ebenfalls angemessene Leistungen erbracht werden.
- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, oder, wenn er beschäftigungslos ist, sich intensiv um eine solche zu bemühen und jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.
- Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben.
- dem Treuhänder und dem Insolvenzgericht jeden Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen.
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
- dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen, und kein Vermögen zu verheimlichen.

Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung untersagen. Der Treuhänder verteilt die pfändbaren Einkommensanteile quotale an die Gläubiger, d. h. entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten. Die Verteilung kann längstens bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode abgeschoben werden, wenn nur geringfügige Beträge geleistet werden.

Die Wohlverhaltensperiode kann auch abgekürzt werden. Sie kann fünf Jahre betragen, wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet hat und drei Jahre wenn dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder ein Betrag zugeflossen ist, der die Gläubiger zu mindestens 35 Prozent befriedigen kann. Sie kann sofort enden, wenn die Gläubiger vollständig befriedigt wurden oder keine Gläubiger Forderungen angemeldet hatte und die sonstigen Masseverbindlichkeiten bereinigt wurden. Hier muss teilweise Rechenschaft

dafür abgelegt werden woher die Mittel stammen, die zur Befriedigung der Gläubiger dienen.

Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig. Pfändungen werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam.

Nach erfolgreichem Abschluss der Wohlverhaltensperiode ergeht seitens des Gerichts nach Anhörung von Schuldner, Treuhänder und Gläubigern ein förmlicher Beschluss, dass der Schuldner nunmehr schuldenfrei ist, soweit keine schuldhafte Obliegenheitsverletzungen oder Versagungsgründe vorliegen. Gläubiger können einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Schulden, die aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (jetzt auch Steuerstraftaten), aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern herrühren, Schulden aus der Verletzung von Unterhaltspflichten und neue Schulden, die während der Wohlverhaltensperiode gemacht wurden. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Schließlich kann eine bereits erteilte Restschuldbefreiung sogar widerrufen werden (§ 303 Abs.1 InsO), wenn nachträglich Versagungsgründe bekannt werden. Diese Widerrufsmöglichkeit ist aber zeitlich begrenzt (§ 303 Abs.2 InsO).

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2020

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Hannover

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. 0511/3107-233
Fax 0511/3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de